

Die Verwaltung informiert folgend über die Herausforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungen in Zeiten der Corona-Krise:

Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bauleitplanverfahren:

Die Vorgaben des BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, wobei die Rechtsprechung hohe Anforderungen an diese Öffentlichkeit des Ausliegens stellt. Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Organisationsermessen der Stadt. Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung darf jedermann die Unterlagen einsehen und Stellungnahmen zu den Planungen abgeben, die dann in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Offenlage ist amtlich bekannt zu machen und umfasst insbesondere den Umfang der ausgelegten Unterlagen, wie auch Ort und Dauer der geplanten Auslegung. Diese Parameter dürfen während der Durchführung nicht verändert werden, da dies aufgrund unangemessener zeitlicher oder örtlicher Hindernisse, zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Öffentlichkeit führen kann und somit in der Regel die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes nach sich zieht. Eine Heilung kann dann ausschließlich im Rahmen einer erneuten Offenlage erfolgen.

Sachstand laufender Beteiligungen der Stadt Meckenheim:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Durchführung der Offenlage von Bauleitplanungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange), hier der Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ mehrheitlich beschlossen. (Vorlagen Nr.: V/2019/03954 und V/2019/03956).

a) Sachstand § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit):

In Abarbeitung des o.g. Beschlusses des ASU, sind im Anschluss an die Sitzung die Bekanntmachungsanordnungen erarbeitet worden, so dass die Offenlagen im Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 26.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht werden konnten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus § 3 Abs. 2. BauGB darf der Beginn der mindestens 30 tägigen Offenlagefrist erst eine Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgen, so dass der Zeitraum der Offenlagen vom **05.03.2020 bis einschließlich 06.04.2020** festgesetzt wurde.

Um der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, hat die Stadt Meckenheim am **17.03.2020** zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die interessierte Öffentlichkeit hatte ab diesem Zeitpunkt folglich nicht mehr die Möglichkeit, die Planunterlagen vor Ort einzusehen, so dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Öffentlichkeit während des Offenlagezeitraums eingetreten ist. In Folge der somit nicht insgesamt ordnungsgemäß durchgeführten Offenlage ist ein daraus entwickelter Bauleitplan gerichtlich angreifbar.

Zur Vermeidung jeglichen rechtlichen Risikos wird die Verwaltung die Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholen.

Entsprechend § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind sämtliche Unterlagen der Allgemeinheit auch über das Internet zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird seit 2012 der Beteiligungsserver Tetraeder eingesetzt, so dass die Planentwürfe mit allen Anlagen während des Offenlagezeitraumes unter der Adresse <https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php> zur Ansicht oder zum Download zur Verfügung stehen.

Die Einführung einer digitalen Offenlage bei der Stadt Meckenheim seit 2012 hat dazu beigetragen, dass ein überwiegender Teil der Bürger nicht mehr das Rathaus aufsuchen, sondern sich im Internet über die Planungen informieren und Stellungnahmen direkt über den Beteiligungsserver, per E-Mail oder postalisch abgeben. Die absoluten Zahlen von Stellungnahmen variieren stark, je nach Umfang des Plangebietes und dem Interesse der Allgemeinheit, wobei im Regelfall nicht mehr als maximal 1/4 der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit einem Besuch des Rathauses einhergehen. Im Zeitraum der Offenlage 05.-16.März, also vor Schließung des Rathauses, haben lediglich 5 Bürger die Gelegenheit zur direkten Einsicht im Rathaus wahrgenommen, Stand heute 07.04.2020 sind 3 Beteiligungsschreiben der Öffentlichkeit eingegangen.

Verfahrensorganisation der Einsichtnahmen/Offenlagen während der derzeitigen Ausnahmesituation:

Die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme sowie eine separierende, gesundheitsschützende Zugangsgestaltung stellen nach derzeitiger Rechtsprechung keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.

Da aktuell nicht auszuschließen ist, dass das Rathaus für einen längeren Zeitraum für die Öffentlichkeit gesperrt bleibt oder im Zuge der aktuellen Ereignisse nach einer Öffnung eine erneute Schließung denkbar sein könnte, wird als Auslegungsort der Ratssaal, und nicht, wie üblich, der Offenlageraum im Fachbereich 61 – Stadtplanungen, Liegenschaften im 2.OG gewählt. Im Ratssaal kann ein erforderlicher Sicherheitsabstand zwischen den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Mitarbeitern des Fachbereiches 61 – Stadtplanung, Liegenschaften sowie den Auskunftsuchenden eingehalten werden und zudem müssen Besucher nicht das gesamte Rathaus durchqueren. Sofern weiter Zugangsbeschränkungen für das Rathaus gelten, ist eine vorausgehende telefonische Anmeldung für die Offenlage erforderlich.

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit schlägt die Verwaltung weiter vor, die bisher eingebrachten Stellungnahmen nicht als ungültig zu bewerten, sondern in die erneute Offenlage zu überführen, diese gelten damit als fristgerecht eingebracht und werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

b.) Sachstand § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange):

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind 62 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 25.02.2020 zu einer Stellungnahme bis einschließlich 06.04.2020 aufgefordert worden. Zum heutigen Zeitpunkt haben

weniger als 20 Behörden Stellungnahmen abgegeben, was einer im Vergleich sehr geringe Rücklaufquote entspricht (bereits in der frühzeitigen Beteiligung haben, entsprechend der Anlagen dieser Vorlage, rd. 30 Behörden eine Stellungnahme abgegeben). Lediglich 3 Behörden haben um eine Verlängerung der Frist bis zur 17. KW gebeten, die wir selbstverständlich eingeräumt haben. Es kann aber weiter nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Corona-Pandemie einzelne Behörden keine Möglichkeit gehabt haben, eine Stellungnahme abzugeben. Somit kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass wichtige Belange, die für die Planung und Abwägung von Interesse sind, nicht an die Verwaltung herangetragen werden konnten.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls parallel zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen. Auch hier sollen alle bisher eingebrachte Stellungnahmen als fristgerecht abgegeben betrachtet und mitgezogen werden.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass dem Beschluss des ASU vom 30.01.2020 über die Offenlage, als Anlage „Verkehrsgutachten“ ein Entwurf des Gutachtens (Stand April 2018) beigefügt worden ist, welches noch nicht die Bemühungen um eine Baustellenzufahrt zum Gebiet enthielt und die damit verbundenen redaktionellen Änderungen sowie Anpassungen bezüglich der Hinweise zu einer Baustellenzufahrt im Kapitel „Baustellenverkehr“.

Der Stand des Gutachtens (August 2018), vorgestellt im ASU 18.09.2018 (I/2018/03567) und bereits Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungen, wird somit Teil der Wiederholung der Offenlage (als Anlage im Ratsinfosystem eingestellt).

Im Weiteren stehen die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 BauGB der **52. Änderung des Flächennutzungsplanes** sowie des **Bebauungsplanes 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“** an (Beschlüsse des Rates vom 05.06.2019: V/2019/03812 und V/2019/03813).

Da für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit eine Bürgerinformationsveranstaltung vorgesehen war, die derzeit nicht umsetzbar ist, schlägt die Verwaltung vor, die Alternative einer frühzeitigen Beteiligung mittels Offenlage und digitalem Zugang der Unterlagen über den Beteiligungsserver zu wählen.